Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **47=67 (1901)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 7. Basel, 16. Februar. **1901.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Auffassung der Offiziersstellung. — Die Herbstmanöver 1900. (Fortsetzung und Schluss.) — Eidgenossenschaft: Militärische Wahlen und Kommando-Übertragungen. Wahlen. Ernennungen. Beförderungen. Entlassung.

Auffassung der Offiziersstellung.

Die „Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen" bringt in No. 1 dieses Jahrganges eine Entgegnung auf die vor 6 Monaten erschienene vortreffliche Schrift des Oberstlieutenants Gertsch: „Ohne Drill keine Erziehung".

Diese Entgegnung ist von Anfang bis zu Ende in einem für die Austragung sachlicher Kontroversen zwischen Offizieren durchaus unstatthaften Ton geschrieben und beginnt mit der Behauptung, Oberstlieutenant Gertsch sei gar nicht der Verfasser der Schrift, sie sei „höheren Ursprungs". Unter diesem „höheren Ursprung" bin ich gemeint. Mit dieser leichtfertigen Verdächtigung will gesagt sein, ich hätte für gut befunden, mich hinter einen Strohmann zu verbergen und Oberstlieutenant Gertsch hätte sich dazu hergegeben, die Vaterfreuden und -leiden für den Wechselbalg auf sich zu nehmen.

Auf solche Verdächtigung auch nur mit einem Wort der Zurückweisung oder der Rechtfertigung vor dem Publikum zu antworten ist gänzlich unter meiner Würde. Wer so niedrig denkt, dass er uns beide solcher Denk- und Handlungsweise fähig hält, der mag gerne dabei bleiben. — Einen anderen Zweck habe ich bei meinen heutigen Darlegungen im Auge, die ich für dringend geboten erachte im Interesse des Ansehens unseres Offizierskorps und der Tüchtigkeit der Armee.

Der Artikel in No. 1 der „Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen" ist nach einem Rezept geschrieben, das man in einzelnen Blättern ausgesprochener politischer Parteirichtung angewendet findet, wenn die Wogen politischer Parteikämpfe sehr hoch gehen, und wenn für die eigene Machtstellung alles darauf ankommt, den Gegner persönlich in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren.

Das ist ein Verfahren, das bei dem Meinungsstreit zwischen Offizieren vor der Oeffentlichkeit gar nie vorkommen darf, es giebt gar keine soziale oder politische Anschauungsweise des Milizoffiziers, die es rechtfertigt, und weder eine persönliche Disposition zu solcher Kampfweise noch der höchste Grad berechtigter Gereiztheit können jemals als genügende Entschuldigung angesehen werden, wenn so etwas vorkommt. Ich werde der Letzte sein, der Anschauungen über „Offiziersstellung" in unserer Milizarmee und bei unseren demokratischen Institutionen verlangen würde, die sich einfach nicht durchführen lassen, weil sie für uns unnatürlich sind. Viel mehr als viele andere habe ich immer den Grundsatz verfochten, dass, sowie der Uniformrock ausgezogen ist, alle spezifisch militärischen Beziehungen unter einander aufhören und man keine militärischen Prätensionen mehr aufstellen darf. Aber das hat nichts damit zu thun, dass man selbst niemals die Verpflichtung ausser Auge setzt, welche man mit seiner militärischen Stellung übernommen hat. Mit dem Hinweis auf seine militärische Stellung kann ein Offizier ausser Dienst rechtlich nicht verhindert werden, einem anderen Offizier in gedruckter Schrift unrichtige und ehrenrührige Dinge an den Kopf zu werfen, aber der Respekt, den er selbst vor seinem eigenen Offizierscharakter empfindet und der Respekt vor der Offiziersstellung überhaupt muss es einem jeden ganz unmöglich erscheinen